

Vorprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening) gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Vorhaben:

Erstaufforstung als Ersatzmaßnahme für die Erweiterung des Kiestagebau Hottendorf

Antragsteller:

Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
Bahnhofstraße 51a
39576 Stendal

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Bittsteller hat einen Antrag zur Erstaufforstung in der Gemarkung Hottendorf gestellt. Die Erstaufforstung dient der Teilkompensation des Waldflächenverlustes für die Erweiterung der Sandgrube Hottendorf.

Hierzu sollen die Flurstücke in der
Gemarkung Hottendorf Flur 1 Flurstück 29/1 (tw.)
Gemarkung Hottendorf Flur 1 Flurstück 107 (tw.)

aufgeforstet werden.

Der Maßnahmeumfang beträgt 2,7452 ha

Vorgesehen ist die Erstaufforstung im ehemaligen Abbaubereich, der verfüllt werden soll. Die Waldbegründung soll mit geeigneten Strauch- und Baumarten erfolgen. Es gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Bodenbearbeitung, Pflanzung verschiedener überwiegend heimischer Strauch- und Baumarten, Anlage eines Waldaußenrandes, forstübliche Reihen- und Pflanzabstände, ggf. Zaunbau). Das Pflanzgut hat der Herkunftsverordnung für forstliches Vermehrungsgut zu entsprechen, Strauchartern unterliegen den Forderungen des § 40 BNatschG. Grenzabstände zu anderen Nutzungsarten sowie Bestimmungen zur Einfriedung werden durch das NbG bestimmt.

2. Einordnung des Vorhabens nach dem UVPG

Das Erstaufforstungsvorhaben ist so zugeschnitten, dass eine zusammenhängende Waldfläche in Höhe von 2,7452 ha entstehen kann, die an der Westseite an Wald der Forstabteilung 3111 grenzt.

Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha sind der Anlage 1 Nr. 17.1.3 zum UVPG aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Für das beantragte Vorhaben ist somit nach § 7 Absatz 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Stufe 1 der standortsbezogenen Vorprüfung

Erstaufforstungsvorhaben befindet sich im Außenbereich östlich des Ortes Hottendorf der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, angrenzend an Wald der Forstabteilung 3111 auf verfülltem ehemaligen Abbauand.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m westlich (Ortslage Hottendorf).

Altlasten befinden sich in einer Entfernung von 0,17 km in südlicher Richtung (Sandgrube Hottendorf, teils rekultiviert) sowie in einer Entfernung von 0,47 km westlich (Bohrung E Altm 105/63, Altstandort) und in südlicher Richtung in 1.0 km Entfernung (TÜP Altmark).

Auf Grundlage der Naturraumerkundung des Landes Sachsen-Anhalt und Ausscheidung der forstlichen Mosaikbereiche der Standortregion Tiefland ergibt sich folgende Gebietsbeschreibung:

Wuchsbezirk 1305:	Letzlinger Platte
Mosaikbereich 07:	Trüstedter Mittelplatte
Lage und Geologie:	Grundmoränen- und Endmoränenplatten sowie Sanderflächen des Warthe- und Plankener Stadiums der Saalekaltzeit
Höhe:	86 m NN
Boden:	mittlere und ziemlich arme grundwasserfreie Sandböden
Makroklimaform:	Delta
Klimastufe:	Tm (mäßig trockenes Tieflandklima)
Standort:	Tm Z (Abt. 3111)

Der Bewaldungsanteil der Stadt Gardelegen beträgt ca. 34,4 %.

Überplant ist das Gebiet als VR „Rohstoffgewinnung Kiese und Sande Hottendorf V“(REP).

Folgende VR-und VB-Gebiete nach LEP/REP befinden sich in einer Entfernung von weniger als 5 km zum Aufforstungsgebiet:

VR Nat REP 5.4.1 „C-L-H Mooswiese III“ 1,5 km südwestlich

VR HWS REP 5.4.2, LEP 4.1.2 „Überschwemmungsgebiet VI Uchte“ 2,3 km östlich

VR WAS REP 5.4.3. „C-L-H“ 1,4 km südlich

VR MIL REP, LEP 4.2.7 „TÜP Altmark I“ 1,7 km südlich

VR WG LEP „C-L-H I“ 4,4 km östlich

VB LW REP 5.6.1, LEP 4.2.1 „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ 0,56 Km nordöstlich

VB OEK REP 5.6.3.6 „Uchte –Tangerquellen“ 1,6 km östlich

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Der geplante Standort liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten bzw. Objekten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG.

Das FFH- Gebiet 0031LSA „Mooswiese Hottendorf östlich Gardelegen“ befindet sich in einer Entfernung von 1,5 km in süd-östlicher Richtung, das FFH- Gebiet „Colbitz Letzlinger Heide“ ebenfalls in süd-östlicher Richtung, in einer Entfernung von 1,1 km.

Das LSG 0010 SAW „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“ grenzt in östlicher Richtung in einer Entfernung von 0,69 km an das Vorhaben.

Aufgrund des Abstandes des Vorhaben und den jeweiligen Schutzzwecken der benannten Gebiete sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter auszuschließen.

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht

Das Erstaufforstungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.8. UVPG).

Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen nicht vor (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG).

Gebiete hoher Bevölkerungsdichte

Der geplante Anlagestandort liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte von nur 36 Einwohner pro Quadratkilometer geprägt ist (Stand 2019). Der nächstgelegene Ort ist Hottendorf mit 83 Einwohnern (Stand 31.12.2021) der sich in westlicher Richtung in einer Entfernung von 0,400 km befindet. Der nächste zentrale Ort ist die Hansestadt Gardelegen (Kernstadt) mit 9895 Einwohnern (Stand 03.01.2022) als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums in ca. 10 km Entfernung westlich liegend. Die Bevölkerungsdichte beträgt 35 Einwohner je m². Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG).

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben befindet in der Nähe bekannter archäologischen Denkmale bzw. Verdachtsfälle. Aufgrund der Auskiesung des Tagebaus und Verfüllung des Restlochs mit Fremdmaterial sind Gefährdungen archäologischer Denkmale/Verdachtsfälle auszuschließen (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG).

1. Feststellung

Es ist in Stufe 1 festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten/ -kriterien vorliegen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

14.02.2023

Weber

Datum,

Unterschrift